

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu den Verordnungen der Bundesregierung

- 1. Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**
— Drucksache 9/122 —
- 2. Aufhebbare Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung
der Ausfuhrliste**
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 9/121 —

A. Problem

Aufhebung der Beschränkungen im Handel mit dem Iran.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
und der Ausfuhrliste.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen
nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen — Drucksachen 9/122, 9/121 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger
Vorsitzender

Wolfram (Recklinghausen)
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die beiden Verordnungen in seiner Sitzung am 18. Februar 1981 beraten.

Die Besetzung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Teheran (Iran) und das Festhalten des Botschaftspersonals, die den besonderen völkerrechtlichen Schutz der diplomatischen Immunität genießen, stellten eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar. Die Außenminister der EG-Mitgliedstaaten hatten deshalb am 22. April 1980 beschlossen, daß in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der Entschließung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Januar 1980 Sanktionen gegenüber Iran ergriffen werden.

Mit der 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung waren eine Reihe von Genehmigungserfordernissen für den Außenwirtschaftsverkehr mit Iran verkündet worden. Unter Genehmigungspflicht gestellt waren Ausfuhr und Beförderung aller Waren in den Iran, der Kapitalverkehr mit dem Iran und Dienstleistungsverträge über die Förderung industrieller Vorhaben von Unternehmen im Iran.

Bei den gegenüber Iran vorgesehenen Sanktionen handelte es sich nur um ein teilweises Wirtschafts-

embargo. Nicht davon betroffen waren die Einfuhr, der normale, handelsübliche Zahlungsverkehr, der Erwerb von Grundstücken und Wertpapieren sowie die Ausfuhr von medizinischen Versorgungsgütern und Lebensmitteln.

Die 43. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste ergänzte die Liste durch Anfügung eines Abschnittes D in Teil I der Ausfuhrliste, wodurch der Kreis der Waren bezeichnet wird, deren Ausfuhr nach Iran der Genehmigung bedurfte. Auch diese Änderung war eine Folge des Boykottbeschlusses der EG-Außenminister vom 22. April 1980.

Die 49. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die 47. Verordnung der Ausfuhrliste setzen den Beschluß der Bundesregierung, das Wirtschaftsembargo gegenüber dem Iran nach Beendigung der Geisel-Affäre aufzuheben, in das Außenwirtschaftsrecht um und heben die Beschränkungen im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr wieder auf.

Der Ausschuß erörterte eingehend die Auswirkungen des Wirtschaftsembargos. Die Bundesregierung berichtete hierzu über die Entwicklung der Exporte nach dem Iran und der Importe aus dem Iran sowie der deutschen Investitionen im Iran und der iranischen Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausschuß stimmte im Hinblick auf die Beendigung der Geiselnahme der Aufhebung der Sanktionsmaßnahmen zu.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsvorlagen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. Februar 1981

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatte

